

Reglement über die Spezialfinanzierung für kirch- gemeindeübergreifende Projekte

vom 30. Mai 2022

Spezialfinanzierung für kirchgemeindeübergreifende Projekte

Der Grosse Kirchenrat, gestützt auf Artikel 18 Absatz 4 lit. b des Organisationsreglements vom 26. November 2012,

beschliesst:

Zweck

Artikel 1

Zweck

¹ Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung für kirchgemeindeübergreifende Projekte“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Artikel 86ff der Gemeindeverordnung.

² Diese Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von kirchgemeindeübergreifenden Projekten der Reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun und ihrer Kirchgemeinden.

Äufnung

Artikel 2

Äufnung

¹ Die Spezialfinanzierung wird durch eine einmalige Einlage per 1.01.2022 zu Lasten der Erfolgsrechnung geäufnet. Der Betrag entspricht dem Kontostand aus dem seinerzeitigen Legat Stadnikova Nadejda ohne konkreten Verwendungszweck zuzüglich Zinsen und beträgt CHF 172'688.90 per 31.12.2021.

² Über weitere Einlagen in die Spezialfinanzierung beschliesst der Grosse Kirchenrat auf Antrag des Kleinen Kirchenrates im Budget oder per Nachkredit.

Entnahmen

Artikel 3

Entnahmen

Der Spezialfinanzierung werden die Mittel für Projektbeiträge gemäss den nachfolgenden Bestimmungen entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Ziel und Grundsätze

Artikel 4

Ziel und
Grundsätze

Mit der Spezialfinanzierung fördert die Reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun (GKG) die Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden und die Entwicklung von übergemeindlichen Angeboten. Aus der Spezialfinanzierung können nicht nur Materialkosten, sondern auch die notwendigen Arbeitsstunden, bzw. Honorare für ein Projekt finanziert werden. Die inhaltliche Verantwortung für die Projekte liegt bei den Gesuchstellenden.

Gesuche

Artikel 5

Allgemein

¹ Zwei oder mehrere Kirchgemeinden können ein Beitragsgesuch einreichen. Das Gesuch muss in Form des auf der Internetseite der Reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun verfügbaren Formulars eingereicht werden.

Beitragsgesuch

² Das Beitragsgesuch enthält folgende Punkte:

- a. Projektbeschreibung / Konzept
- b. Budget: Gesamtbudget sowie Budget aufgeschlüsselt nach Kosten pro Jahr. Die Eigenbeteiligung der Kirchgemeinden muss ersichtlich sein.
- c. Kreditantrag

Kreditantrag

³ Der Kreditantrag umfasst wenn möglich:

- a. Beteiligte Kirchgemeinden, weitere Organisationen und Interessengruppen
- b. Zusammensetzung Projektkommission
- c. Projekt leitende Person als Ansprechperson
- d. Bedarfsanalyse: Welche Zielgruppen sollen angesprochen werden? Besteht ein Interesse/Bedarf am Projekt?
- e. Wie werden Freiwillige und Interessierte an der Entwicklung und in der Leitung des Projekts beteiligt?
- f. Welche Ziele verfolgt das Projekt?
- g. Welche Ressourcen bringen die beteiligten Kirchgemeinden, Organisationen und Interessengruppen in das Projekt ein?
- h. Wie erfolgen die Erfolgsüberprüfung und die Planung der nächsten Schritte?
- i. Wie ist die Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden, Organisationen und Interessengruppen verbindlich geregelt?
- j. Wie wird die Projekterarbeitung bzw. -durchführung fachlich qualifiziert begleitet?

3 - Reglement Spezialfinanzierung für kirchgemeindeübergreifende Projekte

Unterschrift ⁴ Das Gesuch ist von den Präsidentinnen und Präsidenten oder den Verantwortlichen der beteiligten Kirchgemeinden zu unterschreiben.

Bewilligung

Artikel 6

Bewilligung ¹ Über Beitragsgesuche entscheidet der Kleine Kirchenrat.

² Er kann eine Stellungnahme der Präsidentenkonferenz einholen.

Kriterien des Kleinen Kirchenrates

Artikel 7

Kriterien KKR

¹ Das Gesuch erhält den Zuschlag, wenn die Kriterien gemäss Art. 5 hievon erfüllt und die finanziellen Mittel aus der Spezialfinanzierung vorhanden sind, insbesondere:

- a. Das Projekt von mindestens zwei Kirchgemeinden und weiteren für das Projekt relevanten Organisationen oder Interessengruppen getragen wird.
- b. Der Eigenfinanzierungsgrad der Gesuchsteller mindestens 20 % des Gesamtbudgets des Projektes beträgt.
- c. Die Eigenmittel in Form von Finanzmitteln oder Stellenprozenten ausgewiesen werden können.
- d. Das Projekt einen nachweisbaren Bedarf abdeckt.
- e. Der Projektkredit die Durchführung des Projekts ermöglicht.
- f. Die Einbindung von Freiwilligen bei der Entwicklung und in der Leitung des Projekts in besonderer Weise berücksichtigt ist.
- g. Das Projekt übergemeindlich wirkt und unterschiedliche Bevölkerungsgruppen anspricht.

Dauer

² Das Projekt ist erstmals zwingend auf maximal zwei Jahre befristet. Es kann vom Kleinen Kirchenrat einmal maximal um ein Jahr verlängert werden.

Zusätzlicher Kredit

Artikel 8

Zusätzlicher Kredit
für dasselbe Projekt

Der Kleine Kirchenrat kann einen zusätzlichen Kredit für dasselbe Projekt nur sprechen:

- Bei begründeter Überschreitung des bereits gewährten Projektkredits und
- wenn das Projekt eine gewünschte Wirkung bereits nachweislich erzielt hat.

Abweichung vom beantragten Kredit

Artikel 9

Abweichung vom
vom beantragten
Kredit

Der Kleine Kirchenrat kann vom beantragten Kredit abweichen. Der Kleine Kirchenrat kann den Zuschlag in zwei oder mehreren Teilkrediten erteilen.

Kontrolle

Artikel 10

Kontrolle über die
Ausschöpfung des
Kredits

Die Projektleitung rapportiert dem Kleinen Kirchenrat jährlich über die Ausschöpfung des Verpflichtungskredites.

Evaluation

Artikel 11

Evaluation

¹ Die Evaluation des Projekts erfolgt jährlich sowie nach Abschluss des Projekts durch den Gesuchsteller zuhanden des Kleinen Kirchenrates.

² Der Evaluationsbericht beinhaltet den gegenwärtigen Stand des Projekts, dessen Wirkung und die Aufstellung aller Kosten. Die Kostenaufstellung muss mindestens die Arbeitsstunden, Honorare und Materialkosten aufzeigen, die durch den Projektkredit getragen werden sowie die Arbeitsstunden, Honorare und Materialkosten, die durch das Budget des Gesuchstellers getragen werden.

³ Der Kleine Kirchenrat entscheidet über die Weiterführung resp. Abbruch des Projekts.

Abbruch des Projekts

Artikel 12

Abbruch des Projekts Der Gesuchsteller kann jederzeit begründet den Abbruch des Projekts beantragen. Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann der Kleine Kirchenrat nach vorgängiger Konsultation der involvierten Kirchgemeinden von sich aus den Abbruch des Projektes verlangen.

Weitergehende Bestimmungen

Artikel 13

Weitergehende Bestimmungen Der Kleine Kirchenrat kann weitergehende Bestimmungen in einer Verordnung erlassen.

Verzinsung

Artikel 14

Verzinsung Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Schlussbestimmung

Artikel 15

Schlussbestimmung Die Verordnung über das Legat Stadnikova Nadejda, Konto Nummer 20920.01 vom 5.4.2018 wird per Inkraftsetzung des vorliegenden Reglementes Spezialfinanzierung für kirchgemeindeübergreifende Projekte aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 16

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

6 - Reglement Spezialfinanzierung für kirchgemeindeübergreifende Projekte

Der Grosse Kirchenrat hat dieses Reglement am 30. Mai 2022 genehmigt.

EVANGELISCH-REFORMIERTE GESAMTKIRCHGEMEINDE THUN

Namens des Grossen Kirchenrates

Die Präsidentin:

Christina Jaccard

Der Verwalter:

Rolf Christen